

## **Antrag**

**der Abgeordneten Maria Michalk, Michael Grosse-Brömer, Stefan Müller (Erlangen), Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gabriele Molitor, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP**

### **Mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Deutsche Vergaberecht ist unabdingbarer Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft. Mehr und mehr werden im Laufe der Entscheidung nicht nur Produkte, sondern auch Dienstleistungen ausgeschrieben. Das hat sich zumindest am Arbeitsmarkt und im Gesundheitswesen verstärkt. Die Praxiserfahrungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Aber es hat sich auch gezeigt, dass das bestehende Vergaberecht für die Beschaffung von Dienstleistungen, insbesondere sozialen Dienstleistungen, noch nicht durchgehend ein den Anforderungen der Praxis gerecht werdendes Instrumentarium bereitstellt.

So dürfen bieterbezogene Kriterien, wie Qualifikation und Fachkenntnisse der Ausführungskräfte, Erfahrung und Erfolge, stets nur im Rahmen der Mindestanforderungen an die Eignung der Bieter berücksichtigt werden, nicht aber in die Wertung der Angebote und damit in die Zuschlagsentscheidung einfließen. Auch ein über die Mindestanforderungen hinausgehendes „Mehr an Eignung“ darf bei der Zuschlagserteilung keine Rolle spielen.

Diese strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die auf die Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurückzuführen ist und rechtsdogmatische Gründe hat, ist aber bei Dienstleistungen weder sachgerecht noch zwingend. Arbeitsmarktdienstleistungen und andere soziale Dienstleistungen unterliegen als „nachrangige Dienstleistungen“ nur sehr eingeschränkt den Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Insofern bestehen zur Regelung der Auftragsvergaben bei diesen Dienstleistungen im Oberschwellenbereich die gleichen Handlungsspielräume für die nationale Gesetzgebung wie im Unterschwellenbereich, sofern die primärrechtlichen Grundsätze Beachtung finden.

Bei Dienstleistungen stehen persönlich auszuführende Leistungen im Vordergrund. Wenn hier bieterbezogene Kriterien, die für die Beurteilung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen wesentlich sind, bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes außen vor bleiben müssen beziehungsweise nicht entsprechend gewürdigt werden, ist die Wertung der Qualität der Leistungen auf die konzeptionellen Erläuterungen im Angebot zur Auftragsausführung (Projektplan, Vorgehensbeschreibung etc.) beschränkt.

Bei Dienstleistungen mit einem hohen Grad der Standardisierung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung oder bei Leistungen dienstvertraglicher Art, die in durchschnittlicher Art und Güte geschuldet werden, kann sich der Wettbewerb damit auf das Kriterium „Preis“ verlagern. Qualitätsunterschiede in Bezug auf Erfahrungen und frühere Erfolge zwischen den Bietern bleiben im Rahmen der Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Betroffen sind im Besonderen Arbeitsmarktdienstleistungen und hier speziell die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die durch Integrationsfachdienste erbracht werden.

Daher sollte in begrenztem Umfang eine den Anforderungen der Praxis entgegenkommende Flexibilisierung für Dienstleistungen in Form einer allgemein geltenden Regelung verwirklicht werden. Hierbei sind die Ziele eines transparenten und fairen Wettbewerbs, einer angemessenen Gewährleistung von Markteintrittschancen von Newcomern und einer Vermeidung von „Haus- und Hoflieferantentum“ mit abzuwägen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den nationalen Rechtsetzungsspielraum zu nutzen, um insbesondere bei sozialen Dienstleistungen die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätskriterien bei der Zuschlagserteilung stärker zu gewichten sowie
- auf europäischer Ebene sich für die Schaffung einer entsprechenden, für alle Dienstleistungen geltenden Regelung bei der anstehenden Reform der Vergaberichtlinien einzusetzen.

Berlin, den 26. Juni 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Rainer Brüderle und Fraktion**